

15.12.2017-b.

Amtsgericht Bonn  
Wilhelmstr. 21

53111 Bonn



„Der Kindesvater ist auch nach Bestätigung der Entscheidung durch den Beschwerdesenat nicht bereit oder in der Lage, diese oder andere ergangene Entscheidungen zu akzeptieren. Seine Vorstellungen von einer eindeutigen Verletzung seiner und (Kind)s Rechte intensivieren sich seit Jahren. Er kann Zweifel an der Rechtmäßigkeit seiner eigenen Position nicht mehr zulassen und zeigt sich abweichenden Meinungen gegenüber absolut uneinsichtig. Für ihn liegt es außerhalb jeder Möglichkeit, dass seine Rechtsauffassungen auch nur teilweise unzutreffend sein könnten, auch wenn in den zahlreichen bisher geführten Verfahren sowohl der Richter der ersten Instanz als auch die drei Richter der zweiten Instanz zum Teil oder sogar vollständig zu seinen Lasten entschieden haben und auch die Verfahrensbeistände und die Fachkräfte des Jugendamtes seiner Position mehrfach nicht zu folgen vermochten. Vielmehr erhebt er durchgehend den Vorwurf, dass nicht nur die Kindesmutter die Zusammenarbeit boykottiere, sondern sämtliche beteiligten Institutionen seine Rechte und die seiner Tochter aufgrund von Unfähigkeit oder sogar absichtlich verletzen. Auch hier stellt sich für ihn nicht im Ansatz die Frage, weshalb sämtliche – auch im Familienrecht erfahrenen und/oder pädagogisch geschulten – Beteiligten wiederholt und übereinstimmend zu anderen Beurteilen der Sachlage gekommen sind als er selbst. Stattdessen werden sämtliche Stellungnahmen, Empfehlungen und Entscheidungen, die seinen eigenen Vorstellung nicht vollständig entsprechen, von ihm als grob fehlerhaft, absurd, auf grober Unfähigkeit beruhend usw. angesehen. Solange diese Einstellung des Kindesvaters fortbesteht, ist es nicht überwiegend wahrscheinlich, dass es dem Wohl (Kind)s am besten entspräche, wenn er die Entscheidung betreffend den Schulbesuch zukünftig alleine trifft.“

Richter hetzt gegen den Rechtsstaat  
nimmt Kind und Vater als Geisel  
und will Grund(!)Rechts- und Faktenfreies Verfahren

Antrag auf Feststellung Befangenheit und Parteilichkeit und Unvermögen

## Richter hetzt gegen den Rechtsstaat, nimmt Kind und Vater als Geisel

„Der Kindesvater ist auch nach Bestätigung der Entscheidung durch den Beschwerdesenat nicht bereit oder in der Lage, diese oder andere ergangene Entscheidungen zu akzeptieren. Seine Vorstellungen von einer eindeutigen Verletzung seiner und (Kind)s Rechte intensivieren sich seit Jahren. Er kann Zweifel an der Rechtmäßigkeit seiner eigenen Position nicht mehr zulassen und zeigt sich abweichenden Meinungen gegenüber absolut uneinsichtig. Für ihn liegt es außerhalb jeder Möglichkeit, dass seine Rechtsauffassungen auch nur teilweise unzutreffend sein könnten, auch wenn in den zahlreichen bisher geführten Verfahren sowohl der Richter der ersten Instanz als auch die drei Richter der zweiten Instanz zum Teil oder sogar vollständig zu seinen Lasten entschieden haben und auch die Verfahrensbeistände und die Fachkräfte des Jugendamtes seiner Position mehrfach nicht zu folgen vermochten. Vielmehr erhebt er durchgehend den Vorwurf, dass nicht nur die Kindesmutter die Zusammenarbeit boykottiere, sondern sämtliche beteiligten Institutionen seine Rechte und die seiner Tochter aufgrund von Unfähigkeit oder sogar absichtlich verletzen. Auch hier stellt sich für ihn nicht im Ansatz die Frage, weshalb sämtliche – auch im Familienrecht erfahrenen und/oder pädagogisch geschulten – Beteiligten wiederholt und übereinstimmend zu anderen Beurteilen der Sachlage gekommen sind als er selbst. Stattdessen werden sämtliche Stellungnahmen, Empfehlungen und Entscheidungen, die seinen eigenen Vorstellung nicht vollständig entsprechen, von ihm als grob fehlerhaft, absurd, auf grober Unfähigkeit beruhend usw. angesehen. Solange diese Einstellung des Kindesvaters fortbesteht, ist es nicht überwiegend wahrscheinlich, dass es dem Wohl (Kind)s am besten entspräche, wenn er die Entscheidung betreffend den Schulbesuch zukünftig alleine trifft.“

**Richter hetzt gegen den Rechtsstaat und nimmt Kind und Vater als Geisel.  
Antrag auf Befangenheit**

**A. Allgemein zu den Auslassungen von Herrn Büter**

- 1. Richter hat weder Grund(!)Rechte, noch Rechtsstaat verstanden**
- 2. Beschluss Büter 16.11.2017: Mobbing und soziale Hetze**
- 3. Herr Büter versucht ein Schweigen des Vaters zu den lebenslangen psychischen Folgen des Opfers zu erpressen!**
- 4. Die soziale Hetze des Richters soll juristische Argumentation im Detail überflüssig machen  
(Das „irgendwie-sämtlich-Problem“ der Abteilung 410)**
- 5. Die soziale Hetze des Richters soll vertuschen, dass sich der Richter bis heute nicht mit den Grund(!)Fakten des Verfahrens vertraut macht, Zeugen nicht befragt, Beweisvorträge nicht bearbeitet.**
- 6. Die soziale Hetze des Richters soll alle Grund(!)Fakten des gesamten Verfahrens wegwischen,  
und stellt allein das Engagement des Vaters ins Zentrum**

7. **Die soziale Hetze des Richters soll rechtfertigen, warum Herr Büter bis heute Auskunft verweigert**
  
8. **Richter geht nicht auf Kritik ein, sondern kritisiert, dass er kritisiert wird (Majestätsbeleidigung). Seine Kritik an der Kritik: pauschal, substanzlos.**
  
9. **Soziale Hetze des Richters bestätigt, dass in der Abteilung 410 sachfremd entschieden wird. Ersetzen juristisch-sachlichen Diskurses und Aktenstudium durch Ratsch und Tratsch**
  
10. **Mit sozialer Hetze will der Richter erneut strafrechtliche Boykottivität der Mutter legalisieren – und den kooperativen Vater ächten**

**B. Und erneut: In der Hetze Fakten falsch (auf Deutsch: Fall nicht erfasst)**

1. **Hetze: Beispiel „Nicht in der Lage“**
  
2. **Hetze: Beispiel „Rechte des Vaters“**
  
3. **Hetze: Beispiel „Kann nicht zulassen“**
  
4. **Hetze: Beispiel „Für ihn außerhalb“**
  
- 5a. **Büter hetzt, ist aber nicht informiert: Jugendamt schon 6.9.2015: Es hat weder 2013, noch 2014, noch 2015 Kindeswohl-Gefährdung bestanden. Gesamte Zerschlagung seit 2013 komplett rechtswidrig**
  
- 5b. **Büter hetzt, ist aber nicht informiert: Geiselbeschluss OLG durch BGH abgeschafft**

6. **Büter rechtfertigt Büter, indem Büter Büter zitiert und Büter sich Büter anschließt!**
7. **Büter hetzt, kennt aber Fakten OLG-Akte nicht.  
Beispiel: Boykottivität der Mutter**
8. **Büter hetzt, kennt aber Fakten OLG-Beschluss nicht,  
der Büter zum Handeln auffordert**
9. **Büter hetzt, kennt aber Fakten OLG-Beschluss nicht:  
(Kind)s Zwangshandlungen als FOLGE DER TRENNUNG VOM VATER**
10. **Büter hetzt, kennt aber Fakten Verfahrensbeistand nicht:  
(Kind) braucht Wechselmodell zurück**
11. **Büter hetzt, kennt aber Fakten Verfahrensbeistand nicht:  
(Kind) braucht Wechselmodell zurück**
12. **Büter hetzt, kennt aber Fakten Jugendamt und Psychologen nicht:  
(Kind) droht schwere Depression**
13. **Büter hetzt, kennt aber Fakten Gutachter und Kinder-Psychologen Prof.  
Dr. Schleiffer nicht: : Selbstgefährdung, Therapien dingend**
14. **Büter hetzt, kennt aber Fakten Verfahrensbeistand Schroeder nicht:  
(Kind) braucht Begabung und Förderung durch den Vater:**
15. **Büter hetzt, kennt aber Fakten Verfahrensbeistand Schroeder nicht:  
Vater teilweise wichtiger als Mutter:**
16. **Büter hetzt, kennt aber Fakten Verfahrensbeistand Schroeder nicht:  
Vater für Förderung und Begabung (Kind)s von zentralster Bedeutung**
17. **Büter hetzt, kennt aber Fakten Verfahrensbeistand Schroeder nicht:  
Vater fördert (Kind)s Begabungen**
18. **Büter hetzt, kennt aber Fakten Verfahrensbeistand Schroeder nicht:  
Vater für (Kind) elementar wichtig für Bildung, Begabung und Kultur**

19. **Büter hetzt, kennt aber Fakten Verfahrensbeistand Schroeder nicht:  
(Kind) bei der Mutter in kleiner Keller-Wohnung**
20. **Büter hetzt, kennt aber Fakten Verfahrensbeistand Schroeder nicht:  
Vater kooperativ**
21. **Büter hetzt, kennt aber Fakten Verfahrensbeistand Schroeder nicht:  
(Kind) wird inzwischen von Verantwortlichen zerrissen:**
22. **Büter hetzt, kennt aber Fakten Verfahrensbeistand Schroeder nicht:  
Mutter kann bei Förderung, Bildung und Begabung nicht mithalten.  
Vater wichtigst!**
23. **Büter hetzt, kennt aber Fakten Umgangspflegerin Staab nicht:  
Mutter mobbt (Kind)**
24. **Büter hetzt, kennt aber Fakten Verfahrensbeistand Schroeder nicht:  
Verantwortliche zwingen Opfer in Loyalitätskonflikte**
25. **Büter hetzt, kennt aber Fakten Verfahrensbeistand Schroeder nicht:  
(Kind) braucht dringend Wechselmodell zurück:**
26. **Büter hetzt, kennt aber Fakten Umgangspflegerin Staab nicht:  
Kindeswohlgefährdung bei der Mutter:**
27. **Büter will Grund(!)Rechte per Mehrheits-Entscheid abschaffen**
28. **Büter hetzt, kennt aber Fakten OLG Köln nicht:  
Mutter irrationale Ängste, muss sich therapieren lassen.**
29. **Herr Büter lügt und mobbt gegen das Kind**
30. **Herr Büter lässt Grund(!)Rechte durch Experten abschaffen.  
Büter will Diktat der Akademiker**

**C. Gesamtbild Amtsgericht Bonn, Büter: Von der Strafanzeige bis ....**

**D. Conclusio**

Sehr geehrte Frau Dr. Knipper,

Hiermit werden wir gezwungen, erneut **Antrag auf Feststellung von Befangenheit und Parteilichkeit und Unvermögen** gegen Herrn Büter zu stellen.

Wir geben den Beschluss des Amtsgerichts Bonn zu 410 F 271/17 vom 16.11.2017, Eingang 21.11.2017 zur Kenntnis.

**Der Beschluss vom 16.11.2017 stellt den Höhepunkt der bisher nachgewiesenen Parteilichkeit und des Unvermögens von Herrn Büter dar und bestätigt seit 2015 erneut nahezu völlige Akten- und Faktenfreiheit des Richters.**

Wir haben *keine* Hoffnung, dass Sie dem neuerlichen Nachweis auf Befangenheit, Parteilichkeit und Unvermögen wie Unwahrheit von Herrn Büter Einhaltung gebieten:

Sie sind bisherigen Hinweisen auf mögliche strafrechtliche Vergehen u.a. allein schon deshalb nicht nachgegangen,

weil diese Hinweise des seit 2013 laufenden Verfahrens trotz des bundesweit geltenden § 23 FamFG nicht unterzeichnet gewesen seien.

**Gravierende Verfehlungen,**

- **wie gezielte Unwahrheiten in der Termins-Wiedergabe vom 13.3.2017**
- **die nachgewiesene oder erahnbare Unwahrheit im Zusammenhang mit der Strafanzeige**

wurden so legalisiert.

Ihnen wird bekannt sein, dass es sich auch im Folgenden, wie zuvor *nicht* um eine inhaltliche Revision des Gerichtsbeschlusses ...

sondern Hinweise auf Befangenheit, Parteilichkeit, grobes Unvermögen und Unehrllichkeit handelt.

Im Folgenden finden Sie auch einen **Antrag nach § 47 ZPO.**

## A. Allgemein zu den Auslassungen von Herrn Büter

### 1. Richter hat weder Grund(!)Rechte, noch Rechtsstaat verstanden

„Stattdessen werden sämtliche Stellungnahmen, Empfehlungen und Entscheidungen, die seinen eigenen Vorstellung nicht vollständig entsprechen, von ihm als grob fehlerhaft, absurd, auf grober Unfähigkeit beruhend usw. angesehen.

**Solange diese Einstellung des Kindesvaters fortbesteht ...“**

Amtsgericht Bonn, Jan Hendrik Büter, 16.11.2017, 410 F 271/17

**Der Richter hat nicht verstanden, dass Kinder unabhängig von ElterN Grund(!)Rechte haben.**

Das ist das Ein-mal-Eins des Verfassungsstaates – das Herr Büter missachtet.

Richter Büter erklärt, dass er das **Kind als Geisel nimmt**, weil er, der Richter, sich durch die Hinweise **des Vaters** beleidigt fühlt.



**Jan Hendrik Büter fordert den Vater auf, er soll auf diese Grund(!)Rechte seines Kindes und auf ein rechtsstaatliches Verfahren verzichten und still halten.<sup>1</sup>**

Der Richter und wohlmeinende Experten würden das schon regeln.

**Verzichte der Vater, dann erhalte das Kind Grund(!)Rechte.**

Das ist zum einen erneut - logisch – absurd.

**Es zeigt aber ein Rechtsstaats- und Verfassungsverständnis, in dem ein Richter sich anmaßt, nach Gutsherrenart Rechte zu geben oder zu nehmen.**

Wir haben eine Verfassung und das Kind hat Grund(!)Rechte: „Unverbrüchlich, unmittelbar, geltend, unantastbar, vorstaatlich, natürlich, ggf. göttlich“. Diese Grund(!)Rechte gehören dem Kind, dem Vater und der Familie.

**Diese Grund(!)Rechte gehören NICHT Herrn Büter oder seiner Gnade.**

Das ist nur vergleichbar mit dem Beschluss des OLG Köln vom 9.1.2015, **die Mutter entscheide**, ob das Kind Grund(!)Rechte auf „natürliche Erziehung durch ElterN“ erhalte oder nicht (**Geiselbeschluss**) (am 1.2.2017 durch BGH aufgehoben, in Bonn, Richter Büter, weiter aktuell: Zitat „Keine Eile“: 14.3.2017).

**Grund(!)Rechte wie Gnadengeschenke des Richters oder der boykottiven Mutter.**

---

<sup>1</sup> Das erinnert an den Hinweis des OLG Köln von Januar 2016, der Vater solle auf das Verfahren verzichten, um Geld zu sparen! (Schriftsätze dazu)

Wir haben einen Verfassungsstaat, der dem Richter seine Vorgehensweise und Legitimation vorschreibt – Art. 6.3: Verwahrlosung!

**Was hier zu lesen ist, ist das Ende aller Grund(!)Rechte und jeglicher Verfassung und jeden rechtsstaatlichen Verfahrens.**

**Der Richter hat nicht verstanden, dass ER in Demut den Grund(!)Rechten des Kindes und dem Verfassungsstaat zu dienen hat.**

**Seine Eingriffsschwelle ist dort, wo er „Verwahrlosung“ detektiert.**

**Seine Eingriffsschwelle ist nicht, wo ihm ein engagierter Vater, der den Richter kritisiert, nicht passt.**

**Herr Büter handelt anmaßend und verletzt alle Grundlagen dieses Staates, seiner Bürger und der Justiz.**

## 2. Beschluss Büter 16.11.2017: Mobbing und soziale Hetze

**Gerüchte werden verbreitet, der Vater wird sozial stigmatisiert und abgewertet, letztlich denunziert, andere Personen werden vereinnahmt – der Richter stellt sich an deren Spitze - gegen das Opfer.**

**Fakten werden dazu gebogen.**

**Der Richter (und all jene, die er vereinnahmt) auf der Seite des Guten, und des Kindes Vater auf der Seite des Bösen.**

**Das ist so durchsichtig wie billig.**

„... auch wenn in den zahlreichen bisher geführten Verfahren sowohl der Richter der ersten Instanz als auch die drei Richter der zweiten Instanz zum Teil oder sogar vollständig zu seinen Lasten entschieden haben und auch die Verfahrensbeistände und die Fachkräfte des Jugendamtes seiner Position mehrfach nicht zu folgen vermochten. Vielmehr erhebt er durchgehend den Vorwurf, dass nicht nur die Kindesmutter die Zusammenarbeit boykottiere, sondern sämtliche beteiligten Institutionen seine Rechte und die seiner Tochter aufgrund von Unfähigkeit oder sogar absichtlich verletzen. Auch hier stellt sich für ihn nicht im Ansatz die Frage, weshalb sämtliche – auch im Familienrecht erfahrenen und/oder pädagogisch geschulten – Beteiligten wiederholt und übereinstimmend zu anderen Beurteilen der Sachlage gekommen sind als er selbst. Stattdessen werden sämtliche Stellungnahmen, Empfehlungen und Entscheidungen, die seinen eigenen Vorstellung nicht vollständig entsprechen, von ihm als grob fehlerhaft, absurd, auf grober Unfähigkeit beruhend usw. angesehen. Solange diese Einstellung des Kindesvaters fortbesteht, (...)“

**Argumentations-Logik: „Ich behaupte: Die sagen, was ich sage. Ich habe Recht, weil ich sage, was die sagen. Und weil das so ist, hat das Opfer selbst schuld.“**

Unter anderem zitiert er auch *sich* selbst – und sagt, dass er Recht hat.

**Das ist völlige Fakten- und vor allem Grund(!)Rechts-Missachtung.**

Für so etwas braucht man keinen Richter.

**Einem Jura-Studenten im ersten Semester wäre die Arbeit als ungenügend zurückgegeben worden.**

**Jemand, der so argumentiert, darf kein Richter sein.**

**3. Herr Büter versucht ein Schweigen des Vaters zu den lebenslangen psychischen Folgen des Opfers zu erpressen!**

Das Kind war bezeugt und bewiesen bis 2013 – Herr Büter sollte die Akte kennen – zumindest das Kaufmann-Schreiben von Februar 2017 – glücklich.

Einige Zitate finden sich noch im Folgenden.

Das Kind ist seit 2014 kaputt.

Herr Büter verlangt vom Vater, dass er die psychische Vernichtung von Kind und Familie akzeptiert und zu lebenslangen Folgen schweigt!

Das erreicht die Nähe einer Aufforderung zur Straftat!

**4. Die soziale Hetze des Richters soll juristische Argumentation im Detail überflüssig machen  
(Das „irgendwie-sämtlich-Problem“ der Abteilung 410):**

Hinzu kommt als ständiges Grundproblem am Amtsgericht Bonn, Abteilung 410, dass Herr Büter

**(in der Regel) unjuristisch und faktenfrei „argumentiert“,**

**da Schriftsätze und damit Sachverhalte eindrucksgemäß nicht bearbeitet werden.**

**Wir haben auf dieses Problem u.a. in unserer Schrift „Universale Menschenrechte oder Jan Hendrik Büter“ vom 3.1.2017 detailliert hingewiesen.**

**Die Folge ist, dass das Amtsgericht Bonn, Abteilung 410**

4.1 den Vater in Beschlüssen ständig beschuldigt, „nicht glaubhaft“ gemacht zu haben

4.2 wobei kein Verfahren mehr Beweishinweise und Schriftsätze, Zitate, Dokumentationen aufweist als dieses.

**Allein der Hauptantrag Schule umfasst 100 Seiten.**

Komplett nicht bearbeitet.

**(Stattdessen übertrug der Richter die komplexe Entscheidung auf das 9jährige Mädchen!!! – das dann zu der Schule wollte, zu der auch einge „Marie“ wollte!)**

4.3 Selbst aber verweigert Herr Büter Hinweise, worin er „Glaubhaftmachung“ (angesichts von hunderten Seiten Dokumentationen) versteht – so Anfang 2017.

4.4 Dass er Beweisvorträge oder Akten bearbeitet, ist im Ansatz nicht erkennbar!

**4.5 Daher ergeht sich die Abteilung 410 des Amtsgerichts Bonn ständig in unkonkreten, nebulösen Formulierungen, wie „sämtlich“, „eindrucksgemäß“, „vorwiegend“, „überwiegend wahrscheinlich“ u.ä. (erste Hinweise bereits 2015).**

Rechtsverletzungen oder z.B. Wein-Anfälle des Kindes werden **als „vermeintlich“ veralbert (Beschluss 14.3.2017) (Befangenheitsantrag dazu)** (Amts- und OLG-Gericht Bonn/Köln legalisierten auch das).

**5a. Büter hetzt, ist aber nicht informiert: Jugendamt schon 6.9.2015:  
Es hat weder 2013, noch 2014, noch 2015 eine Gefährdung des Kindes-  
wohls bestanden. Gesamte Zerschlagung sei 2013 komplett rechtswidrig.**

Folgendes ist ein Postskriptum im Schriftsatz vom 15.12.2017 am 1.1.2018:

„Vielmehr erhebt er durchgehend den Vorwurf, dass (...) sämtliche beteiligten Institutionen seine Rechte und die seiner Tochter aufgrund von Unfähigkeit oder sogar absichtlich verletzt. Auch hier stellt sich für ihn nicht im Ansatz die Frage, weshalb sämtliche – auch im Familienrecht erfahrenen und/oder pädagogisch geschulten – Beteiligten wiederholt und übereinstimmend zu anderen Beurteilen der Sachlage gekommen sind als er selbst. (...) Solange diese Einstellung des Kindesvaters fortbesteht, ist es nicht überwiegend wahrscheinlich, ...“

Amtsgericht Bonn, Jan Hendrik Büter, 16.11.2017, 410 F 271/17

Tatsache ist (Abschrift):

Jugendamt Bonn,  
Fachbereich Kinderschutz  
(Adress-Details)  
Az. 51-3135-3/FFE<  
Mitarbeiter Andreas Focke  
21.9.2015

(Kind) (NName), geb. am (Geburtsdatum)

Hier: Fallabgabe

Sehr geehrter Herr (NName),

hiermit möchte ich Sie darüber informieren, dass

**nach Auswertung**



des uns durch das Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises übersandten Sachverhalts,

sowie der von Ihnen übermittelten Informationen zum jetzigen Zeitpunkt

## **keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls**

(Kind) gesehen werden, die ein weiteres Tätigwerden meinerseits nach § 8a SGB VIII erforderlich machen.

(...)

i.A. Andreas Focke

Jugendamt Bonn, FKD, 6.9.2015, Az. 51-3135-3/FFE

### Kommentar:

Dem Amtsrichter Büter wurde – Akte beweist – mit Schriftsatz des Vaters von September 2015 vor jenem Termin am 19.11.2015 („sämtliche“, dem Richter bewiesen nicht bekannten Anträge des Vaters würden abgelehnt) folgender Schriftsatz zugeleitet, der

- neben Kind (zwei Stunden Polizei-Befragung 30.10.2013)

- neben Landgericht September 2015

- neben 20 Zeugen, Stellungnahmen von Dritten

**beweist, vom Vater nie eine unterstellte Gefahr für das Kind ausging,**

(während das Amts- und OLG-Gericht die offen-sichtliche und durch Kind und andere bestätigte Gefährdung durch die Mutter nie prüfte),

**zumindest aber seit dem 6.9.2015 (nach dem 30.10.2013: Polizeibefragung (Kind)s) dem Amtsrichter dokumentiert nie bestanden hat!**

**Damit wird der zuständige Jan Hendrik Büter erneut**

**- als „Unwahrheit“ die Aussage des zuständigen Richters Büter,**

**- als Halt- und Grundlose Verletzung elementarer Grundrechte**

**- als Verletzung elementarer Verfahrensregeln in einem Rechtsstaat**

**überführt.**

Kommentar:

„Sehr geehrter Herr (NName),

hiermit möchte ich Sie darüber informieren, dass

**nach Auswertung**

**des uns durch das Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises übersandten Sachverhalts ...“**

Jugendamt Bonn, FKD, 6.9.2015, Az. 51-3135-3/FFE

Diese Formulierung enthält einen dramatischen (wenngleich versteckten) Hinweis:

Zwischen dem Jugendamt Bonn und dem Jugendamt Rhein-Sieg-Kreis war zuvor ein heftiger Streit entstanden, der zum Ergebnis hatte, dass das JA RSK eben auch BISHIER KEINE Gefährdung des Kindes beim Vater feststellen konnte (siehe Schreiben JA BN 25.8.2015 und andere).

(Der Streit war entstanden, weil das JA RSK Maßnahmen nach § 8a SGB VIII – sprich völlige Amputation des Vaters vom Kind forderte. DAS lehnte das JA BN ganz ENTSCHIEDEN ab.

Nach umfangreichen Aktenstudium war somit das Ergebnis, dass auch BISHER, sprich „nach Auswertung“ der Unterlagen, sprich seit 2013, eben KEINERLEI HINWEISE auf eine „Gefährdung des Kindeswohls“ bestanden hatte!

Bedeutend:

**Es bestand weder aktuell 2015, noch hatte je zuvor seit 2013 eine Gefährdung des Kindeswohls bestanden – beim Vater.**

**Aktenkundig und offiziell bestätigt durch das Jugendamt Bonn!**

**Das bedeutet, dass die Zerschlagung von Kind, Familie, Psyche seit 2013 komplett rechtswidrig war, ist und fortdauernd bleibt.**

Kommentar:

Dennoch betrieben das Amts- und OLG-Gericht Bonn/Köln *weiter* die systematische Zerstörung von Kind, Familie und Psyche – noch einmal:

- **Ohne Anhaltspunkte irgendeiner Gefährdung.**
- **Angesichts einer boykottiven Mutter (bewiesen: körperliche, bewiesen: häusliche, bewiesen: psychische Gewalt, bewiesen: dingliche Gewalt, möglich sexuelle Gewalt)**
- **Angesichts schwerer psychischer, bewiesener Schädigungen beim Opferkind.**
- **Angesichts mehrfacher, dezidierter Äußerungen des Opferkin- des, dass es zum Vater will**
- **Angesichts umfangreicher Stellungnahmen von Umgangspfle- gern, Verfahrenspflegern, gut 20 Zeugen u.a. pro Vater.**

Diese obige Stellungnahme wurde von dem verantwortlichen Richter Jan Hendrik Büter bisher wie folgt zur Kenntnis genommen: Verweigert.

Stand: 31.12.2017

**Damit erweist sich auch die Hetz-Behauptung des Richters Jan Hendrik Büter,**

**- er, Herr Büter, und alle übrigen Beteiligten des Verfahrens, wen- deten sich gegen den Vater,**

**- aber der Vater sei uneinsichtig,**

**als faktenfreie Lüge gegen Kind und Familie zur fortgesetzten Ab- erkennung unverbrüchlicher Grund- und Menschen(!)Rechte für das seit 2014 traumatisiertes Kind.**

**5b. Die soziale Hetze des Richters soll vertuschen, dass sich der Richter bis heute nicht mit den Grund(!)Fakten des Verfahrens vertraut macht, Zeugen nicht befragt, Beweisvorträge nicht bearbeitet.**

**6. Die soziale Hetze des Richters soll alle Grund(!)Fakten des gesamten Verfahrens wegwischen, und stellt allein das Engagement des Vaters ins Zentrum**

- Sei es 2015 – den von (Kind), durch Fotos, Clips, Zeugenaussagen, z.B. durch Umgangs-Pflegerin Staab, Lehrer **bestätigtes schulweite Mobben (Kind)s** (die Mutter hatte verbreitet, der Vater sei „nur aufgrund Mangels an Beweisen“ vom Missbrauch freigesprochen worden.
- **Seien es die dem Gericht gut 100-mal dokumentierten Wein-Anfälle des Kindes**
- **Seien es die dem Gericht vorgelegten Stellungnahmen sachverständiger Zeugen, wie Klavier-Lehrerin, Geigen-Lehrerin ...**
- Die Hinweise auf Boykotte der Mutter gegen Kind und Vater
- Usw. usw. usw.

Lese:

**„Grund(!)Fakten Grund wichtig! - Bestandteil aller Verfahren an den verantwortlichen Amts- und OLG-Gerichten, II-4 UF 47/17, 410 F 260/16, 410 F 289/16 und kommenden“**

Vater an Amtsgericht Bonn, 13.7.2017  
Auch: <http://amtsgericht-bonn-familien.de/basics-grund-fakten-des-falls/>

Und: „Die Wichtigsten Schreiben“

<http://amtsgericht-bonn-familien.de/basics-zentrale-zitate-u-schreiben/>

Und: „Die wichtigsten Zitate“

<http://amtsgericht-bonn-familien.de/basics-zentrale-zitate-u-schreiben/>

Entsprechend

„Bürokratischer Kindes-Missbrauch - Verfahren ohne Grund(!)Fakten - Weiterer Antrag auf Befangenheit – Anträge zum Verfahren“

Vater an Amtsgericht Bonn, 13.7.2017

Auch: <http://amtsgericht-bonn-familien.de/basics-grund-fakten-des-falls/>

Weil Herr Büter die Akte nicht bearbeitet und Grund(!)Fakten nicht kennt, bekommen wir von Herrn Büter seit 2015 zu hören:

**„nicht glaubhaft gemacht“, „sämtlich“, „überwiegend wahrscheinlich“, „vermeintlich“.**

**7. Die soziale Hetze des Richters soll rechtfertigen,  
warum Herr Büter bis heute Auskunft verweigert:**

- **Warum Richter dem Kind unverbrüchliche Grundrechte verweigert.**
- **Warum dem Kind das Grund(!)Recht auf Erziehung durch beide Eltern verweigert wird.**
- **Warum das Kind nicht zum vorbildlichen Vater darf.**
- **Warum das Kind bei der boykottiven, Therapie-bedürftigen, Gewalt-affinen Mutter verbleibt.**
  
- Das Ganze Verfahren gegen Kind, Familie und Vater ist seit 2014 eine einzige juristische Farce. Das Kind kaputt. **Es gibt nicht einmal ein Sorge-rechtsgutachten.** Das Verfahren ist rechtswidrig vom ersten Tag – bis heute.

**8. Richter geht nicht auf Kritik ein, sondern kritisiert, dass er kritisiert wird (Majestätsbeleidigung). Seine Kritik an der Kritik: pauschal, substanzlos.**

„Stattdessen werden sämtliche Stellungnahmen (...) von ihm als grob fehlerhaft, absurd, auf grober Unfähigkeit beruhend usw. angesehen. Solange diese Einstellung des Kindesvaters fortbesteht, ...“

Amtsgericht Bonn, Jan Hendrik Büter, 16.11.2017, 410 F 271/17

Von allen Beteiligten, auch vom Vater, wurden alle Kritik am Gericht, sowohl „grob fehlerhaft“, wie auch immer wieder logisch „absurd“ und „grobe Unfähigkeit“ wie auch „Unehrllichkeit“ immer wieder *sachlich* begründet.

Herr Büter setzt sich mit nahezu keinem der Vorwürfe auseinander.

**Was Herr Büter *pauschal* kritisiert, ist, dass der Vater *detailliert* kritisiert.**

„Solange diese Einstellung des Kindesvaters fortbesteht, ...“

Amtsgericht Bonn, Jan Hendrik Büter, 16.11.2017, 410 F 271/17

**Richter reklamiert Majestätsbeleidigung.**



**9. Soziale Hetze des Richters bestätigt, dass in der Abteilung 410 sachfremd entschieden wird.  
Ersetzen juristisch-sachlichen Diskurses und Aktenstudium durch Ratsch und Tratsch**

Sachverhalte werden nicht mehr geprüft.

Kindeswohl – wird nicht mehr geprüft.

Sachliche Auseinandersetzung mit dem Stoff findet nicht mehr statt.

Bestätigung findet, dass Entscheidungen am Amtsgericht Bonn nicht Rechtsbasiert sind, sondern beliebig.

Der Richter betrachtet den Vater nicht als Grund(!)Rechtsträger und verantwortlich für das Wohl seines Kindes, sondern als Spinner.

Das mag der Richter halten wie er mag.

Jedoch sollte er wissen, dass auch Kinder von Spinnern Grund(!)Rechte haben. Und auch Spinner Grund(!)Rechte haben. Diesen hat Herr Büter zu dienen.

**10. Mit sozialer Hetze will der Richter erneut strafrechtliche Boykottivität der Mutter legalisieren – und den kooperativen Vater ächten**

„Vielmehr erhebt er durchgehend den Vorwurf, dass nicht nur die Kindesmutter die Zusammenarbeit boykottiere, sondern sämtliche beteiligten Institutionen seine Rechte und die seiner Tochter aufgrund von Unfähigkeit oder sogar absichtlich verletzen. Auch hier stellt sich für ihn nicht im Ansatz die Frage, weshalb sämtliche – auch im Familienrecht erfahrenen und/oder pädagogisch geschulten – Beteiligten wiederholt und übereinstimmend zu anderen Beurteilen der Sachlage gekommen sind als er selbst.“

Amtsgericht Bonn, Jan Hendrik Büter, 16.11.2017, 410 F 271/17

Herr Büter beweist weiterhin seine Unkenntnis von Akten von Fakten:

Als eines von gut zwei Dutzend Zitaten (Stichwort Mobben) (weitere später):

„Ein besonders negatives Kriterium sehe ich auch darin, dass durch die

**Mutter ganz offensichtlich Beeinflussungen der Freunde**

und Freundinnen von (Kind) stattfinden, die dazu führen, dass sich die

**Kinder von (Kind) abwenden,**

sobald der Vater auftaucht oder

**Besuche dieser Kinder im Hause des Vaters ausschließen.**

(Kind) braucht das Gefühl, auch diesen Teil ihres Lebens ihren Schulfreunden zeigen zu können.“

Bericht Verfahrenspfleger Schroeder  
über Umgangspflegerin Staab, 16.11.2015

## B. Und erneut: In der Hetze Fakten falsch (auf Deutsch: Fall nicht erfasst)

### 1. Hetze: Beispiel „Nicht in der Lage“

„Der Kindesvater ist auch nach Bestätigung der Entscheidung durch den Beschwerdesenat nicht bereit oder in der Lage, diese oder andere ergangene Entscheidungen zu akzeptieren.“

Amtsgericht Bonn, Jan Hendrik Büter, 16.11.2017, 410 F 271/17

#### Kommentar:

„Nicht in der Lage ...“

Das ist unbeweisbare Hetze.

## 2. Hetze: Beispiel „Rechte des Vaters“

„Seine Vorstellungen von einer eindeutigen Verletzung seiner und (Kind)s Rechte intensivieren sich seit Jahren.“

Amtsgericht Bonn, Jan Hendrik Büter, 16.11.2017, 410 F 271/17

### Kommentar:

„... Verletzung *seiner* und (Kind)s Rechte“ ...

Falsch!

Die Grund(!)Rechte des Vaters ... haben wir noch gar nicht thematisiert.

Es ist eine glatte Unwahrheit und Hetze, dieses zu behaupten – und dann die Unwahrheit auch noch an den Anfang der Auflistung zu stellen.

Als ginge es dem Vater um den Vater, und nicht um das Justiz-Opfer!

Durch Herrn Büter unbeweisbare Hetze, **sprich Lüge.**

### 3. Hetze: Beispiel „Kann nicht zulassen“

„Er kann Zweifel an der Rechtmäßigkeit seiner eigenen Position nicht mehr zulassen und zeigt sich abweichenden Meinungen gegenüber absolut uneinsichtig.“

Amtsgericht Bonn, Jan Hendrik Büter, 16.11.2017, 410 F 271/17

#### Kommentar:

a) „... kann nicht zulassen ...“

Unbeweisbare Hetze.

b) Herr Büter prüft weder Verfassung noch Rechtsartikel, sondern schwingt sich auf, zu beurteilen, ob ihm jemand passt oder nicht.

Herr Büter hat weder seinen Job, noch die Grundprinzipien des Rechtsstaats verstanden.

c) *Herr Büter* „kann Zweifel an der Rechtmäßigkeit seiner eigenen Position nicht mehr zulassen und zeigt sich abweichenden Meinungen gegenüber absolut uneinsichtig.“

Welch albernes Niveau.

#### 4. Hetze: Beispiel „Für ihn außerhalb ...“

„Für ihn liegt es außerhalb jeder Möglichkeit, dass seine Rechtsauffassungen auch nur teilweise unzutreffend sein könnten, ...“

Amtsgericht Bonn, Jan Hendrik Büter, 16.11.2017, 410 F 271/17

#### Kommentar:

a) „Für ihn liegt es außerhalb jeder Möglichkeit ...“,

Hetze ...

b) Herr Büter prüft weder Verfassung noch Rechtsartikel, sondern schwingt sich auf, zu beurteilen, ob ihm jemand passt oder nicht.

Herr Büter hat weder seinen Job, noch die Grundprinzipien des Rechtsstaats verstanden.

**5. Büter hetzt, ist aber nicht informiert:  
Geiselbeschluss OLG durch BGH abgeschafft**

**OLG-Beschluss 9.1.2015 ist durch BGH 1.2.2017 außer Kraft gesetzt –**

„... auch wenn in den zahlreichen bisher geführten Verfahren sowohl der Richter der ersten Instanz als auch die drei Richter der zweiten Instanz zum Teil oder sogar vollständig zu seinen Lasten entschieden haben ...“

Amtsgericht Bonn, Jan Hendrik Büter, 16.11.2017, 410 F 271/17

Kommentar:

a) Herr Büter kennt bewiesen Grund(!)Fakten des Falles nicht, und erkennbar auch die Beschlüsse OLG 9.1./27.4.2015 nicht.

**Der BGH-Beschluss vom 1.2.2017 setzt den Beschluss vom 9.1.2015 (Geisel-Beschluss) außer Kraft!**

**Das haben wir auch so beantragt:**

„Geiselhaft ist abgeschafft - Zum zentralen Kern des Skandal-Verfahrens - **BGH** beendet, dass Kinder als Geiseln *eines* Elters gehalten werden dürfen. - **Dringender Eilantrag**“ - **11.3.2017.**

**Dieses haben wir dem Amtsgericht Bonn, Richter Jan Hendrik Büter auch beim Termin am 13.3.2017 herunter dekliniert:**

"Hinzu kommt, dass nach gefestigter Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, der auch der Senat folgt,  
die gerichtliche Anordnung eines Wechselmodells  
gegen den Willen eines Elternteils  
aus Rechtsgründen nicht möglich ist (...)

## Die Kindesmutter lehnt eine Rückkehr zum Wechselmodell aber ab."<sup>2</sup>

OLG Köln 9.1.2015, Vorsitz Dr. U. Schmidt

- **Der OLG-Beschluss 9.1.2015 formuliert**, dass die Therapie-bedürftige Mutter (so Richter Schmidt) entscheiden darf, ob dem (bereits 2015) traumatisierten Kind der Vater wird oder nicht.

Das OLG führt weiter aus, dass (Kind) bei der Therapie-bedürftigen Mutter verbleiben müsse, damit diese gesunde und Vertrauen gewinne.

- Solche Geisel- bzw. Postkarten-Beschlüsse (Mütter teilen dem Gericht per Postkarte mit, dass das Kind keinen zweiten Elter haben soll) – waren schon immer rechtswidrig – und dieses hat der BGH am 1.2.2017 bestätigt.

Der Beschluss – Büter! – vom 30.11.2015 dann will nichts ändern – mit der Begründung – das OLG habe ja alles entschieden – eben: Geiselbeschluss.

**Das ist keine Rechtsprüfung – sondern Arbeitsverweigerung.**

Im Übrigen – so Büter, 19.10.2015 und 14.3.2017: Bestünde Zitat „Keine Eile“.

**Beantragt wird erneut (Grundlage 11.3.2017),**

den Beschluss des OLG Köln vom 9.1.2015/27.4.2015 (Geisel-Beschluss) nach dem Beschluss des BGH vom 1.2.2017 und dem Urteil des BVerfG vom 19.11.2015 aufzuheben und neu zu verhandeln.

---

<sup>2</sup> Ohnehin komplett verfassungs- und rechtswidrig (Kinderklau)



**6. Büter rechtfertigt Büter, indem Büter Büter zitiert und Büter sich Büter anschließt!**

„... auch wenn in den zahlreichen bisher geführten Verfahren sowohl der Richter der ersten Instanz als auch die drei Richter der zweiten Instanz zum Teil oder sogar vollständig zu seinen Lasten entschieden haben ...“

Amtsgericht Bonn, Jan Hendrik Büter, 16.11.2017, 410 F 271/17

Kommentar:

Der Richter der ersten Instanz ist Herr Büter.

**Herr Büter zitiert Herrn Büter und Herr Büter schließt sich dem Zitat von Herrn Büter an, womit Herr Büter untermauert, dass Herr Büter Recht hat.**

**Das ist nicht allein tautologischer Kreisverkehr, sondern juristischer Unsinn.**

**Und aufgrund solch unsinniger Pirouetten wird das Kind seit 3 Jahren gequält – durch Aussagen, Fotos, Stellungnahmen bewiesen.**

**7. Büter hetzt, kennt aber Fakten OLG-Akte nicht.**

**Beispiel: Boykottivität der Mutter**

„... auch wenn in den zahlreichen bisher geführten Verfahren sowohl der Richter der ersten Instanz als auch die drei Richter der zweiten Instanz zum Teil oder sogar vollständig zu seinen Lasten entschieden haben ...“

Amtsgericht Bonn, Jan Hendrik Büter, 16.11.2017, 410 F 271/17

Kommentar:

Der Vater zitiert das OLG zu Lasten von Herrn Büter:

"Es besteht Anlass, den Eltern unmissverständlich aufzuzeigen, dass sie zum Wohl ihrer Tochter verpflichtet sind, die Umgangsanordnungen einzuhalten, zudem die Zuneigung und Liebe des Kindes zum jeweils anderen Elternteil zu fördern.

Der **Kindesmutter** obliegt es, ihre nach vorstehender Maßgabe aufgezeigten

**irrationalen Ängste,**

die sich ungewollt auf (Kind) übertragen, zu überwinden, was erforderlichenfalls bedeutet,

**sich therapieren zu lassen."**

OLG-Köln, 27.4.2015 (Umgang), 4 UF 61/14, S. 20

**8. Büter hetzt, kennt aber Fakten OLG-Beschluss nicht, der Büter zum Handeln auffordert:**

„... auch wenn in den zahlreichen bisher geführten Verfahren sowohl der Richter der ersten Instanz als auch die drei Richter der zweiten Instanz zum Teil oder sogar vollständig zu seinen Lasten entschieden haben ...“

Amtsgericht Bonn, Jan Hendrik Büter, 16.11.2017, 410 F 271/17

Kommentar:

Der Vater zitiert das OLG zu Lasten von Herrn Büter (Hintergrund war: Mutter drückt (Kind) das Telefon aus, versteckt Urlaubsbilder des Vaters etc.):

„Sollten die Kindeseltern nicht in der Lage sein, ihren aus den Umgangsregelungen resultierenden Verpflichtungen gewissenhaft nachzukommen, (...) sei hervorgehoben, dass sowohl hinsichtlich der elterlichen Sorge, als auch der Umgangsregelungen **abweichende Entscheidungen** veranlasst sein können.“

OLG-Köln, 27.4.2015

**9. Büter hetzt, kennt aber Fakten OLG-Beschluss nicht:  
(Kind)s Zwangshandlungen als FOLGE DER TRENNUNG VOM VATER:**

„... auch wenn in den zahlreichen bisher geführten Verfahren sowohl der Richter der ersten Instanz als auch die drei Richter der zweiten Instanz zum Teil oder sogar vollständig zu seinen Lasten entschieden haben ...“

Amtsgericht Bonn, Jan Hendrik Büter, 16.11.2017, 410 F 271/17

Kommentar:

Der Vater zitiert das OLG zu Lasten von Herrn Büter:

„Der Umstand, dass (Kind)s

**Zwangshandlungen**<sup>3</sup>

erstmalig im September 2013 aufgefallen sind, also zu einem Zeitpunkt, zu dem

**kein Kontakt zum Kindesvater**

bestanden hat, sondern dieser gerade unterbrochen worden war, spricht eher dafür, dass

**hier die Ursachen  
der Traumatisierung**

zu suchen sind.“

OLG, 4 UfH 5/14, Beschluss 30.10.2014

<sup>3</sup> Im Original-Text des OLG-Beschlusses steht ein anderes Wort, das wir ausblenden

**10. Büter hetzt, kennt aber Verfahrensbeistand nicht:  
(Kind) braucht Wechselmodell zurück**

„...und auch die Verfahrensbeistände und die Fachkräfte des Jugendamtes seiner Position mehrfach nicht zu folgen vermochten.“

Amtsgericht Bonn, Jan Hendrik Büter, 16.11.2017, 410 F 271/17

Kommentar:

**a) Weil Herrn Büter die sachlich-fachliche Basis fehlt, wird wieder unkonkret formuliert ... „mehrfach“ ...**

**Tja, mehrfach ist irgendwie auch nicht immer.**

Was will er uns damit konkret sagen? Weiß man nicht.

Überdies ist dies sachlich falsch:

**Denn wer dem Verfahrensbeistand, Jugendamt, Kind oder Grund(!)Gesetz nicht folgt, ist: Herr Büter!**

(Siehe auch [www.Amtsgericht-Bonn-Familien.de](http://www.Amtsgericht-Bonn-Familien.de), Finde: „Zentrale Zitate“, Finde ebenso: „Zentrale Schreiben“)

**Herr Büter, nicht der Vater missachtet Verfahrensbeistand u.a.:**

„Ich habe bereits in der ersten Instanz darauf hingewiesen, dass (Kind) beide Formen der Betreuung benötigt und zwar nach meiner Einschätzung

**gleich gewichtet.“**

Bericht Verfahrenspfl. Schroeder, 11.3.2016

**11. Büter hetzt, kennt aber Verfahrensbeistand nicht:  
(Kind) braucht Wechselmodell zurück**

„...und auch die Verfahrensbeistände und die Fachkräfte des Jugendamtes seiner Position mehrfach nicht zu folgen vermochten.“

Amtsgericht Bonn, Jan Hendrik Büter, 16.11.2017, 410 F 271/17

Kommentar:

„Ein Weg, (Kind) zu beruhigen und ihr ungestört das zu ermöglichen, was das Kind will und braucht, nämlich Normalität, um bei

**beiden Eltern**

seine zweifellos vorhandene Elternliebe

**zu beiden**

unbelastet zu leben, geht nur über

**beide Eltern.**

Bericht Verfahrenspf. Schroeder, 11.3.2016

**12. Büter hetzt, kennt aber Jugendamt und Psychologen nicht:  
(Kind) droht schwere Depression**

„...und auch die Verfahrensbeistände und die Fachkräfte des Jugendamtes seiner Position mehrfach nicht zu folgen vermochten.“

Amtsgericht Bonn, Jan Hendrik Büter, 16.11.2017, 410 F 271/17

Kommentar:

**Herr Büter, nicht der Vater missachtet Verfahrensbeistand u.a.:**

"Es sei denkbar, dass (Kind) früher oder später mit einer

**ausgeprägten Depression**

auf Grund ihrer

**zunehmenden Erschöpfung**

reagiere.“

Gespräch Jugendamt (Aufdermauer, Focke) mit Dipl.-Psych. Diedenhofen, 20.8.2015

13. **Büter hetzt, kennt aber Fakten Gutachter und Kinder-Psychologen Prof. Dr. Schleiffer nicht: Selbstgefährdung, Therapien dringend**

„...und auch die Verfahrensbeistände und die Fachkräfte des Jugendamtes seiner Position mehrfach nicht zu folgen vermochten.“

Amtsgericht Bonn, Jan Hendrik Büter, 16.11.2017, 410 F 271/17

Kommentar:

**Herr Büter, nicht der Vater missachtet Verfahrensbeistand u.a.:**

Prof. Schleiffer warnte schon 2014 vor

**"Zwangshandlungen,**

die zur

**Selbstgefährdung**

führen und die

**Persönlichkeitsrechte des Kindes**

verletzen,

**die Schullaufbahn gefährden**

und

**dringender Therapien bedürfen".**

Prof. Schleiffer, Anhörung im OLG, 12.12.2014



**14. Büter hetzt, kennt aber Fakten Verfahrensbeistand Schroeder nicht:  
(Kind) braucht Begabung und Förderung durch den Vater:**

„...und auch die Verfahrensbeistände und die Fachkräfte des Jugendamtes seiner Position mehrfach nicht zu folgen vermochten.“

Amtsgericht Bonn, Jan Hendrik Büter, 16.11.2017, 410 F 271/17

Kommentar:

**Herr Büter, nicht der Vater missachtet Verfahrensbeistand u.a.:**

„Beide Eltern haben zweifellos unterschiedliche Kapazitäten und Fähigkeiten, das Kind zu beeinflussen und zu fördern.

(Kind) braucht das eher kindliche Umfeld im Haushalt der Mutter ebenso wie die

**von Kunst, Musik und Gesprächen auf hohem Niveau aufbauende Betreuung durch den Vater.“**

Bericht Verfahrenspfleger Schroeder 16.11.2015

**15. Büter hetzt, kennt aber Fakten Verfahrensbeistand Schroeder nicht:  
Vater teilweise wichtiger als Mutter:**

„...und auch die Verfahrensbeistände und die Fachkräfte des Jugendamtes seiner Position mehrfach nicht zu folgen vermochten.“

Amtsgericht Bonn, Jan Hendrik Büter, 16.11.2017, 410 F 271/17

**Kommentar:**

**Herr Büter, nicht der Vater missachtet Verfahrensbeistand u.a.:**

„Die

**räumlichen Verhältnisse im Hause des Vaters**

mit einem kindgerechten Garten stellen auch ein

**wesentliches Merkmal**

im Mosaik der Betreuungsleistungen dar.“

Bericht Verfahrenspfleger Schroeder 16.11.2015

**16. Büter hetzt, kennt aber Fakten Verfahrensbeistand Schroeder nicht:  
Vater für Förderung und Begabung (Kind)s von zentralster Bedeutung:**

„...und auch die Verfahrensbeistände und die Fachkräfte des Jugendamtes seiner Position mehrfach nicht zu folgen vermochten.“

Amtsgericht Bonn, Jan Hendrik Büter, 16.11.2017, 410 F 271/17

**Kommentar:**

**Herr Büter, nicht der Vater missachtet Verfahrensbeistand u.a.:**

„Bei beiden Eltern ist das intensive Bemühen erkennbar im Rahmen ihrer Möglichkeiten für (Kind) eine angemessene Betreuung zu gewährleisten.

Dabei ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass Herr (NName) dies mit einer

**maximal möglichen Förderung der sicherlich vorhandenen großen Begabungen**

des Kindes verbindet.“

Bericht Verfahrenspfleger Schroeder 16.11.2015

**17. Büter hetzt, kennt aber Fakten Verfahrensbeistand Schroeder nicht:  
Vater fördert (Kind)s Begabungen:**

„...und auch die Verfahrensbeistände und die Fachkräfte des Jugendamtes seiner Position mehrfach nicht zu folgen vermochten.“

Amtsgericht Bonn, Jan Hendrik Büter, 16.11.2017, 410 F 271/17

**Kommentar:**

**Herr Büter, nicht der Vater missachtet Verfahrensbeistand u.a.:**

„Man bemerkt in allen Kontakten mit Herrn (NName), dass er

**sein Leben in jeglicher Form darauf ausgerichtet**

bzw. darauf ausgerichtet hat, für (Kind) da zu sein und (Kind) zu

**fördern.“**

Bericht Verfahrenspfleger Schroeder 16.11.2015

**18. Büter hetzt, kennt aber Fakten Verfahrensbeistand Schroeder nicht:  
Vater für (Kind) elementar wichtig für Bildung, Begabung und Kultur:**

„...und auch die Verfahrensbeistände und die Fachkräfte des Jugendamtes seiner Position mehrfach nicht zu folgen vermochten.“

Amtsgericht Bonn, Jan Hendrik Büter, 16.11.2017, 410 F 271/17

**Kommentar:**

**Herr Büter, nicht der Vater missachtet Verfahrensbeistand u.a.:**

„Im häuslichen Bereich der Mutter befindet sich hinsichtlich der Einrichtung des Kinderzimmers als auch im häuslichen Umfeld eine eher kindlich-emotionale Umgebung,

während beim Kindesvater zu den kindgerechten Bereichen der „Lego-Ecke“ und des schönen Gartens eben auch die

**Förderbereiche Musik und Kunst,**

wie das gemeinsame Malen eines Bildes, hinzukommen.“

Bericht Verfahrenspfleger Schroeder 16.11.2015

19. **Büter hetzt, kennt aber Fakten Verfahrensbeistand Schroeder nicht:  
(Kind) bei der Mutter in kleiner Keller-Wohnung**

20. **Büter hetzt, kennt aber Fakten Verfahrensbeistand Schroeder nicht:  
Vater kooperativ**

21. **Büter hetzt, kennt aber Fakten Verfahrensbeistand Schroeder nicht:  
(Kind) wird inzwischen von Verantwortlichen zerrissen**

„...und auch die Verfahrensbeistände und die Fachkräfte des Jugendamtes seiner Position mehrfach nicht zu folgen vermochten.“

Amtsgericht Bonn, Jan Hendrik Büter, 16.11.2017, 410 F 271/17

**Kommentar:**

**Herr Büter, nicht der Vater missachtet Verfahrensbeistand u.a.:**

„Wenn die Wohnung der

**Mutter eine *kleine* Kellerwohnung**

ist, die der Kindesvater kritisiert, so ist sie im Grunde nach von den räumlichen Verhältnissen her durchaus ausreichend.

Der **Kindesvater** betont in den Gesprächen immer wieder die Notwendigkeit, dass

**(Kind) einen guten Kontakt zu beiden Eltern**

hat. Dies kann von hier aus auch nur befürwortet werden, da das Verhalten des Kindes auch ihre Zeichen von

**Traurigkeit,**

über die der Kindesvater berichtet, deutlich machen, wie sehr (Kind) an

**beiden Eltern hängt und diese beide braucht.“**

**22. Büter hetzt, kennt aber Fakten Verfahrensbeistand Schroeder nicht:  
Mutter kann bei Förderung, Bildung und Begabung nicht mithalten.  
Vater wichtigst!**

„...und auch die Verfahrensbeistände und die Fachkräfte des Jugendamtes seiner Position mehrfach nicht zu folgen vermochten.“

Amtsgericht Bonn, Jan Hendrik Büter, 16.11.2017, 410 F 271/17

**Kommentar:**

Herr Büter, nicht der Vater missachtet Verfahrensbeistand u.a.:

**„Jedes Elternteil hat für das Leben von (Kind)  
eine besondere Bedeutung**

und ich denke, dass das Leben bei (Kind)s Mutter, welches nicht von dieser intensiven

**Förderung, wie das Kind sie beim Vater erfährt,**

geprägt ist, auch ein Bereich der Entspannung ist.

Andererseits besteht, insbesondere im Hinblick auf die Förderungsmöglichkeiten des Kindes,

**eine deutliche Differenz zwischen dem Bereich der Mutter und demjenigen des Vaters.**

Bericht Verfahrenspfleger Schroeder 16.11.2015

**23. Büter hetzt, kennt aber Fakten Umgangspflegerin Staab nicht:  
Mutter mobbt (Kind):**

„...und auch die Verfahrensbeistände und die Fachkräfte des Jugendamtes seiner Position mehrfach nicht zu folgen vermochten.“

Amtsgericht Bonn, Jan Hendrik Büter, 16.11.2017, 410 F 271/17

**Kommentar:**

**Herr Büter, nicht der Vater missachtet Verfahrensbeistand u.a.:**

„Ein

besonders negatives Kriterium sehe ich auch darin, dass durch die

**Mutter ganz offensichtlich Beeinflussungen der  
Freunde**

und Freundinnen von (Kind) stattfinden, die dazu führen, dass sich die

**Kinder von (Kind) abwenden,**

sobald der Vater auftaucht oder

**Besuche dieser Kinder im Hause des Vaters aus-  
schließen.**

(Kind) braucht das Gefühl, auch diesen Teil ihres Lebens ihren Schul-  
freunden zeigen zu können.“

Bericht Verfahrenspleger Schroeder  
über Umgangspflegerin Staab, 16.11.2015



**24. Büter hetzt, kennt aber Fakten Verfahrensbeistand Schroeder nicht:  
Verantwortliche zwingen Opfer in Loyalitätskonflikte:**

„...und auch die Verfahrensbeistände und die Fachkräfte des Jugendamtes seiner Position mehrfach nicht zu folgen vermochten.“

Amtsgericht Bonn, Jan Hendrik Büter, 16.11.2017, 410 F 271/17

**Kommentar.**

**Herr Büter, nicht der Vater missachtet Verfahrensbeistand u.a.:**

„Durch die aktuelle Situation werden ohne Zweifel die

**Konflikte, in denen sich (Kind) befindet,  
verstärkt.**

(...)

Das Kind wird in seiner Liebe zu beiden Eltern

**weiter hin- und hergerissen**

sein und damit stark unter der Trennungssituation in der Betreuung leiden.“

Bericht Verfahrenspfleger Schroeder 16.11.2015

**25. Büter hetzt, kennt aber Fakten Verfahrensbeistand Schroeder nicht:  
(Kind) braucht dringend Wechselmodell zurück:**

„...und auch die Verfahrensbeistände und die Fachkräfte des Jugendamtes seiner Position mehrfach nicht zu folgen vermochten.“

Amtsgericht Bonn, Jan Hendrik Büter, 16.11.2017, 410 F 271/17

**Kommentar.**

**Herr Büter, nicht der Vater missachtet Verfahrensbeistand u.a.:**

„Danach sollte erneut über die

**Einführung des Wechselmodells**

gesprochen werden.“

Bericht Verfahrenspfleger Schroeder 16.11.2015

**26. Büter hetzt, kennt aber Fakten Umgangspflegerin Staab nicht:  
Kindeswohlgefährdung bei der Mutter:**

„...und auch die Verfahrensbeistände und die Fachkräfte des Jugendamtes seiner Position mehrfach nicht zu folgen vermochten.“

Amtsgericht Bonn, Jan Hendrik Büter, 16.11.2017, 410 F 271/17

**Kommentar.**

**Herr Büter, nicht der Vater missachtet Verfahrensbeistand u.a.:**

Umgangspflegerin Staab warnt bei der Mutter vor

**"Kindeswohlgefährdung".**

Bericht Umgangspflegerin, 28.8.2015

## 27. Büter will Grund(!)Rechte per Mehrheits-Entscheid abschaffen

„Für ihn liegt es außerhalb jeder Möglichkeit, dass seine Rechtsauffassungen auch nur teilweise unzutreffend sein könnten, auch wenn in den zahlreichen bisher geführten Verfahren sowohl der Richter der ersten Instanz als auch die drei Richter der zweiten Instanz zum Teil oder sogar vollständig zu seinen Lasten entschieden haben und auch die Verfahrensbeistände und die Fachkräfte des Jugendamtes seiner Position mehrfach nicht zu folgen vermochten.“

*Kommentar:*

Das Niveau ist atemberaubend:

**Das Grund(!)Gesetz spricht von „unverbrüchlichen, unmittelbaren und geltenden, im Wesensgehalt unantastbaren Grund(!)Rechten“**

**Und Herr Büter?**

**b) Grund(!)Rechte können weder aberkannt noch ausgesetzt noch einer Abstimmung von wem auch immer ausgesetzt werden.**

**Herr Büter sollte das Verfassungsrecht und Verfassungsgeschichte achten – und zumindest Grundzüge der Verfassung von 1919 kennen –**

**Und die genau daraus folgende Bedeutung der ihm vorgeschriebenen Grund(!)Rechte heute!**

Kopfschüttel.

Völlige Ratlosigkeit, wie ein Kind bei einem solchen Richter zu seinen Grund(!)Rechten kommen soll.

**Artikel 20.4 bekommt eine solide Basis!**

Unglaublich!

**28. Büter hetzt, kennt aber OLG Köln nicht:  
Mutter irrationale Ängste, muss sich therapieren lassen.**

„Vielmehr erhebt er durchgehend den Vorwurf, dass nicht nur die Kindesmutter die Zusammenarbeit boykottiere ...“,

Amtsgericht Bonn, Jan Hendrik Büter, 16.11.2017, 410 F 271/17

Kommentar:

„Der Kindesmutter obliegt es, ihre nach vorstehender Maßgabe aufgezeigten

**irrationalen Ängste,**

die sich ungewollt

**auf (Kind) übertragen,**

zu überwinden, was erforderlichenfalls bedeutet,

**sich therapieren zu lassen.“**

OLG-Köln, 27.4.2015 (Umgang), 4 UF 61/14, S. 20

**29. Herr Büter lügt und mobbt gegen das Kind:**

„Vielmehr erhebt er durchgehend den Vorwurf, dass (...) sämtliche beteiligten Institutionen seine Rechte und die seiner Tochter aufgrund von Unfähigkeit oder sogar absichtlich verletzen.“

Amtsgericht Bonn, Jan Hendrik Büter, 16.11.2017, 410 F 271/17

Kommentar:

**Das ist eine weitere Lüge und weitere Hetze:**

Herr Büter kann die Behauptung im Ansatz nicht nachweisen.

**30. Herr Büter lässt Grund(!)Rechte durch Experten abschaffen.  
Büter will Diktat der Akademiker**

„Auch hier stellt sich für ihn nicht im Ansatz die Frage, weshalb sämtliche – auch im Familienrecht erfahrenen und/oder pädagogisch geschulten – Beteiligten wiederholt und übereinstimmend zu anderen Beurteilen der Sachlage gekommen sind als er selbst.“

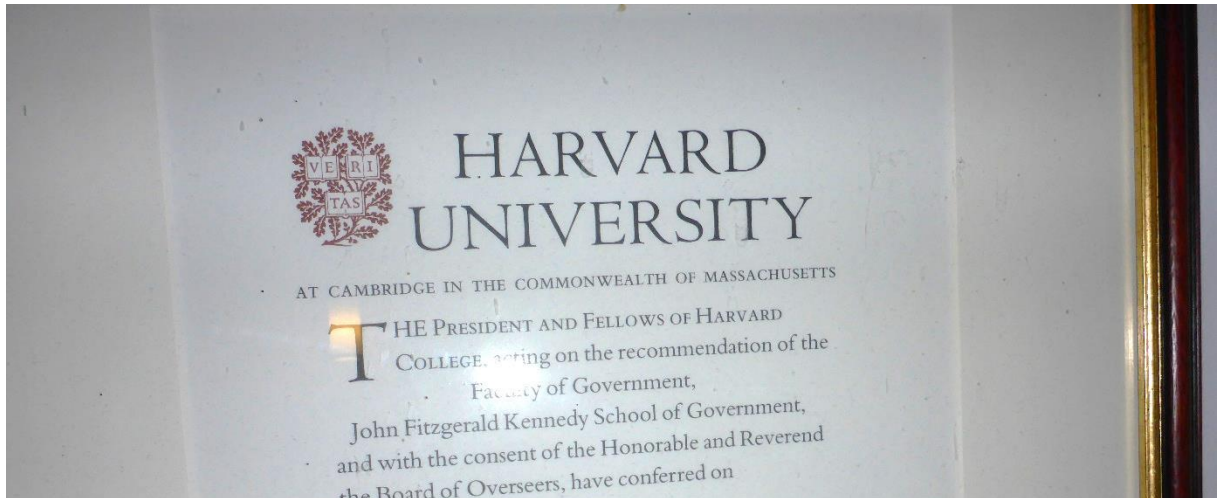
Amtsgericht Bonn, Jan Hendrik Büter, 16.11.2017, 410 F 271/17

Kommentar:

- a) Herr Büter verlangt Zustimmung des Vaters vor der Aberkennung unverbrüchlicher Grundrechte des Opferkindes und stillschweigende Ehrfurcht jenen, die Pädagogik studiert haben:

Dazu ist Folgendes anzumerken:

Dass Verfahrensbeistand Schroeder Pädagogik studiert hat, oder Herr Stepper vom Jugendamt steht sehr im Zweifel!



*(Die Urkunde wurde zugeschnitten und zeigt im Original den Namen des Vaters)*

Wer Pädagogik (auch) studiert hat, ist der Vater.

**Mehr noch: Der Vater hat in den USA bei einem der führenden social pedagogue studiert: Ron Heifetz,**

**und hält einen Degree der Harvard-University.**

**Darüber hinaus arbeitet (Kind)s Vater im Bundesministerium für Bildung und Forschung an verantwortlicher Stelle für geisteswissenschaftliche Forschung – die Bundesrepublik gibt gut 1,5 Mrd. Euro für geistes- und sozialwissenschaftliche Forschung aus.**



**b) Daraus ergibt sich erneut folgende Pseudo-Logik:**

Wenn jene, die Pädagogik studiert haben, Kompetenz und Recht haben,

hat Herr Büter als Volljurist Unrecht,

und (Kind)s Vater, Pädagoge und Vater, Recht.

Das aber nicht wollen zu mögen, ist Herrn Büters Begehrt:

**Erneut will er nicht, was er will, und das seit langem.**

**c) Entscheidend aber:**

**Die Grund(!)Rechte eines Kindes sind unabhängig davon, wer was nicht oder doch nicht studiert hat oder wie viele ihnen nicht oder doch zustimmen.**

Das ist die Lehre der Weimarer Verfassung von 1919 – um es konkret zu machen.

**Die Grund(!)Rechte eines Kindes sind unverbrüchlich, immerdar, unantastbar.**

**DAS hat Herr Büter seit 2015 bis heute nicht verstanden.**

Büter 19.10.2015: Zitat: „Keine Eile“.

Büter 14./15.3.2017: Zitat: „Keine Eile“.

Grundgesetz 23.5.1949: Zitat: „Unantastbar“.

**C. Gesamtbild Amtsgericht Bonn, Büter:  
Von der Strafanzeige gegen den Vater,  
über die richterlichen Unwahrheiten,  
Missachtung von Schriftsätzen,  
Legalisierung möglicher Straftaten – wenn Hinweise nicht unterschrie-  
ben,  
bis hin zur offenen Parteilichkeit**

Das Gesamtbild am Amts- und OLG-Gericht Bonn/Köln,

für Grund- und Menschenrechte,

für Opferkinder,

für Eltern, die sich gegen Bürokratischen Kindes-Missbrauch für ihre Kinder einsetzen, ist schockierend.

**Am einfachsten ist das zu charakterisieren, was das Gesamtbild NICHT beinhaltet:**

**Die Grund- und Menschenrechte der durch bürokratische Prozesse betroffenen Kinder, Familien und Eltern.**

Das Gesamtbild am Amts- und OLG-Gericht Bonn kennzeichnen unglaublichste Vorgänge,

- vom Geisel-Beschluss des OLG Köln,
- seiner Argumentation, das bereits 2014/15 traumatisierte Kind solle sich um die Mutter kümmern, damit diese (!) gesunde

- bis über die unglaublichen Vorgänge am Amtsgericht Bonn seit 2015,
- beginnend damit, dass am 30.11.2015 Richter Büter „sämtliche“ Anträge des Vaters ablehnte, wobei nachgewiesen wurde, dass er sie nicht kannte, da sie beim OLG falsch einsortiert lagen.

Zu den zahlreichen Highlights am Amtsgericht Bonn gehört,

- dass trotz der Vorlage wissenschaftlicher Studien (Hauptantrag 31.8.2016) und umfangreicher Hinweise zur psychischen Schädigung des Opfers der zuständige Richter phrasenhaft formuliert – der Vater habe nicht glaubhaft gemacht,
- die ständig mit Händen zu greifende Unwissenheit des zuständigen Richters,
- die Lüge, die Präsidentin des Landgerichts habe Strafantrag gegen den Vater gestellt
- oder der schockierenden Tatsache, dass diese Strafanzeige nur wenige Tage nach dem Termin am Amtsgericht, 13.3.2017, gestellt wurde.

Dazu gehören vor allem auch, dass dem Opferkind **durch schlichtes Verschlamphen und Liegenlassen durch den Richter die Möglichkeit vereitelt wurden, sich an der Begabungs-orientierten Schule (SchuleC) zu bewerben**, später anzumelden, oder dass (Kind) in der zweiten Hälfte des 4. Schuljahres nicht in den USA eine Schule besuchen durfte.

Das Ausmaß an erkennbaren oder erahnbaren Rechtsbrüche – gegen Grund(!)Rechte, Kind und Familie hat ein solches Ausmaß, dass wir hier mit einer priorisierten Auflistung gar nicht erst beginnen,

**und auf die Seiten [www.Buerokratischer-Kindes-Missbrauch.de](http://www.Buerokratischer-Kindes-Missbrauch.de) und [www.Amtsgericht-Bonn-Familien.de](http://www.Amtsgericht-Bonn-Familien.de) verweisen.**

## D. Conclusio

1. Schockierend ist NICHT die Häme des Richters gegen den Vater.

**Am schockierensten sind andere Sachen:**

Die Missachtung der Folgen des Opfer-Kindes

Die Missachtung der Boykottivität der Mutter

Die Missachtung rechtsstaatlicher Prozesse und unverbrüchlicher Grund(!)Rechte

Und als „Rechts-Prinzip“ Tratsch, Häme und Duckmäusertum.

Am „aller-schockierendsten“ hingegen ist das unverhohlene Bekenntnis zur Fakten-Freiheit, sprich:

Fakten-Missachtung während des gesamten Verfahrens.

Der Beschluss von Richter Büter vom 16.11.2017 ist auch nicht als Grundlage vielleicht kommenden Verhaltens zu verstehen – sondern die bereits seit 2015 offen zutage getretene Missachtung von jeglichen Grund(!)Lagen und Schriftsätzen: Anträge ablehnen, die er nicht kennt (siehe Schriftsätze Februar 2016, Nachweis durch OLG Köln).

So zeugen auch bisherige Beschlüsse und Termine von nahezu jeglicher Missachtung von Schriftsätzen und vorgetragenen Vorfällen – seien es die Missachtung der Folgen des Kindes oder andere Sachverhalte.

Sprechendes Beispiel: Richter lässt erahnen, dass er nicht einmal den Hauptantrag zur Schule – sowie weiterer Schriftsätze – kennt,

- Und lässt das 9jährige Mädchen komplexe Sachfragen entscheiden
- Und selbst gravierende Fristen verschlampen: Anmeldefrist für Begabten-schule, Bewerbung für Begabten-schule, Möglichkeit, dass das Kind in den USA eine Schule besuchen kann.

Freiheit von Fakten und Grund(!)Rechten ist vernutlich das typische Merkmal des Verfahrens am Amtsgericht Bonn. Das OLG Köln dagegen hat ähnliche, gleichwohl andere Merkmale.

Damit wird in der Tat erschreckend bewiesen:

Das Kind wurde nicht durch den Vater auf kaltem Kellerfußboden missbraucht, sondern durch Bürokraten in wohltemperierten Büros:  
  
Bürokratischer Kindes-Missbrauch.

**Das muss ein Ende haben.**

Ein Richter, der sich erkennbar

- weder mit den Grund(!)Rechten,

- noch mit den Grund(!)Fakten des Verfahrens,

- noch mit grundlegenden Beschlüssen dazu auseinandersetzt,

**und stattdessen einen persönlichen Krieg gegen Kind und Vater führt,**

**darf nicht im Familien-Bereich tätig sein.**

2. **Der Befangenheitsantrag gegen Herrn Büter ist zwingend. Hiermit wird Antrag auf Unvermögen, Parteilichkeit und Befangenheiten von Herrn Büter gestellt.**

3. **Hiermit wird Antrag auf § 47 ZPO gestellt:**

Das Kind leidet seit 2015 an Wein-Anfällen, Zwangshandlungen, Mobben der Mutter, psychischer Gewalt und Verlust-Ängsten.

Zudem hat sich das Kind am 27.11.2017 (wie mehrfach zuvor) dafür ausgesprochen, zum Vater zurück zu kommen (bei der Rechtsantragsstelle).

Im Übrigen sind Grund(!)Rechte nicht nur grundwichtig, sondern auch grundlegend.

Das Verbrechen an dem Kind dauert bereits seit Jahren.

Sehr geehrte Öffentlichkeit,

wir rechnen bei keinem dieser Anträge eine Chance aus. Bisherige Hinweise auf mögliche rechtswidrige Zustände sind am Amts- und OLG-Gericht Bonn/Köln alle- samt abgelehnt worden – u.a. mit dem Hinweis, sie seien nicht unterzeichnet (trotz bundesweit vorgeschriebenem § 23 FamFG), oder beträfen Inhalte des Verfahrens, nicht aber grobes Unvermögen oder Befangenheit des Richters.

Dennoch stellen wir die Anträge – in Verantwortung vor dem Kind, vor unserer Ver- fassung und vor Ihnen, der Öffentlichkeit.

Und in Respekt vor jenen, die gestorben sind, uns Grund(!)Rechte und Rechtsstaat zu gewähren. Unverbrüchlich!

Dank & Gruß



(VNVater) (NName)

*Vater eines sechs Jahre lang glücklichen Kindes einer Beide-Eltern-Wechsel-Familie, die 2014 durch Richter ohne Eingriffs-Notwendigkeit zerstört wurde. Das Kind ist seitdem psychisch krank.*

11.3.2017

Amtsgericht Bonn  
Wilhelmstr. 21  
53111 Bonn



**2014/2015 zerstörten Familien-Richter aus Köln/ Bonn eine sechs Jahre funktionierende Familie.**

Sondern verleugnen Richter Beweise, Zeugen, Clips, ...  
zu körperlicher, psychischer Gewalt, Mobben, Boykott  
der Mutter, ...

wie Folgen beim Kind: Zwangs-Handlungen, ...  
phobische Verlust-Ängste, ...

wie Berichte, Beteiligte *pro* Kind/Familie ...

Verfassung? Grundrechte des Kindes ...  
Wenn Richter Familien zerstören, ...  
Recht zur Farce.

„ (...) eine Grundrechtsverletzung ...“  
(Amtsgericht Bonn, Büter, 27.12.2015)

Coming soon: Kinder-Klau-K... ..

# Geiselhaft ist abgeschafft

Zum zentralen Kern des Skandal-Verfahrens

**BGH** beendet, dass Kinder als Geiseln *eines* Elters gehalten werden dürfen.

**Dringender Eilantrag**